

# RS Vwgh 1998/9/29 96/09/0377

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.09.1998

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

40/01 Verwaltungsverfahren

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

## Norm

AMSBegleitG 1994;

AMSG 1994 §1 Abs1;

AuslBG §20 Abs3;

AVG §1;

AVG §63 Abs1;

AVG §73 Abs2;

B-VG Art20;

B-VG Art77;

## Rechtssatz

Unter Bedachtnahme darauf, daß durch das Arbeitsmarktservice - Begleitgesetz ein Dienstleistungsunternehmen des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs 1 AMSG) mit hoheitlicher Vollziehung von Angelegenheiten des AuslBG betraut wurde, erscheint es unter dem Gesichtspunkt der Art 20 und 77 B-VG geradezu geboten ( hier gegen die Zurückweisung eines Devolutionsantrages durch den Vorstand des AMS), den Rechtzug zum zuständigen Bundesminister nicht (etwa analog zu § 20 Abs 3 AuslBG) zu verneinen, um Bedenken gegen die Verfassungsmäßigkeit dieser Ausgliederung zu vermeiden (Hinweis E VfGH 14.3.1996, B 2113/94, betreffend die Betrauung der Austro Control GmbH).

## Schlagworte

Instanzenzug Instanzenzug Zuständigkeit Allgemein

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1996090377.X03

## Im RIS seit

11.07.2001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)